



POLITISCHE GEMEINDE STETTFURT

Schutzreglement Natur- und Heimatschutz

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	2
2. Kulturgüterschutz	2
Art. 2 Kulturobjekte.....	2
Art. 3 Umgebungsschutzgebiet	3
Art. 4 Historische Verkehrswege	3
3. Natur- und Landschaftsschutz.....	3
Art. 5 Natureinzelobjekte / Naturschutzgebiete / Hecken, Feld- und Uferbestockung.....	3
Art. 6 Landschaftsschutz (Ackerterrassen / Geotopschutzgebiet)	4
4. Bewilligungspflicht.....	4
Art. 7 Erweiterte Bewilligungspflicht	4
5. Vollzugs- und Schlussbestimmungen.....	5
Art. 8 Bewirtschaftung	5
Art. 9 Wiederherstellung, Ersatz	5
Art. 10 Strafbestimmung.....	5
Art. 11 Inkrafttreten.....	5
Verzeichnis der Schutzobjekte.....	6
1. Kulturobjekte.....	6
2. Umgebungsschutzgebiete.....	7
3. Natureinzelobjekte	7
4. Einzelbäume	8
5. Naturschutzgebiete	8
6. Hecken, Feld- und Ufergehölze.....	10
7. Ackerterrassen	10
8. Geotopschutzgebiete	11
Hinweise zum Schutzplan.....	11
1. Waldschutzgebiete	11
2. Archäologische Schutzgebiete.....	12

Gestützt auf das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat des Kantons Thurgau (TG NHG) und der Verordnung des Regierungsrates zum NHG (RRV NHG) erlässt der Gemeinderat Stettfurt das nachstehende Schutzreglement Natur- und Heimatschutz.

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das Schutzreglement bezweckt in Verbindung mit dem Schutzplan den Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft sowie des kulturgeschichtlichen Erbes. § 1 NHG Art. 3 RPG

² Das Reglement gilt für das Gebiet der Gemeinde Stettfurt und betrifft die im Schutzplan und im Verzeichnis bezeichneten Objekte: § 2 NHG

Kulturschutz

- a) Kulturobjekte (nationale/regionale/lokale Bedeutung)
- b) Umgebungsschutzgebiet

Natur- und Landschaftsschutz

- c) Natureinzelobjekte (Findlinge)
- d) Einzelbaum
- e) Naturschutzgebiet (Extensivwiese / Trockenstandort, Extensivweide, Feuchtgebiet, Waldschutzgebiet, Pufferbereich)
- f) Hecken, Feld- und Ufergehölz
- g) Ackerterrasse
- h) Geotoplandschaft

2. Kulturgüterschutz

Art. 2 Kulturobjekte

¹ Die im Schutzplan und im Verzeichnis bezeichneten Objekte sind unter Schutz gestellt. Ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung ist nicht gestattet.

² Kulturobjekte III können ausnahmsweise abgebrochen werden, wenn mit einem unabhängigen Fachgutachten der Nachweis erbracht wird, dass

- a) das Objekt bezüglich baulichem Zustand nicht erhaltensfähig ist
oder
- b) die Erhaltung zu einer unverhältnismässigen Lösung führt und
- c) das Objekt durch einen in Struktur und Massstäblichkeit überzeugenden Ersatzbau abgelöst wird.

Der Abbruch darf erst erfolgen, wenn die Bewilligung des Ersatzbaus rechtskräftig und die Ausführung sichergestellt ist.

³ Für Kulturobjekte I, II und III gilt eine gemäss Art. 7 erweiterte Bewilligungspflicht.

⁴ Für Um- und Anbauten sowie Renovationen holt der Gemeinderat die Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege ein.

⁵ Der Gemeinderat regelt den Schutzzumfang für die Kulturobjekte I (nationale Bedeutung), für die Kulturobjekte II (regionale Bedeutung) und für die Kulturobjekte III (lokale Bedeutung) im Einzelfall durch Verfügung oder Verordnung. Eine höhere Klassifizierung als im Verzeichnis der Kulturobjekte ist zulässig, wenn aufgrund von Detailinventaren oder Fachgutachten des Amtes für Denkmalpflege die Bedeutung des Objektes zunimmt.

Art. 3 Umgebungsschutzgebiet

Die im Schutzplan und im Verzeichnis bezeichneten Umgebungsschutzgebiete umfassen wichtige Freiflächen im Ortsbild. Diese sind unter Schutz gestellt und von Bauten freizuhalten. Ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung ist nicht gestattet.

Art. 4 Historische Verkehrswege

Historische Verkehrswege sind in ihrem Verlauf zu erhalten. Dabei ist auf historische Elemente wie Böschungen, Markierungen und dergleichen Rücksicht zu nehmen.

3. Natur- und Landschaftsschutz

Art. 5 Natureinzelobjekte / Naturschutzgebiete / Hecken, Feld- und Uferbestockung

¹ Die bezeichneten **Natureinzelobjekte** sowie **Einzelbäume und Baumgruppen** sind zu erhalten. Natürliche Abgänge von bezeichneten Bäumen sind am selben Standort durch artgerechte Jungpflanzen zu ersetzen. Für Bäume, welche aus zwingenden Gründen zu fällen sind, ist ein angemessener Ersatz zu schaffen. Ersatzpflanzungen für natürliche Abgänge werden durch die Gemeinde bezahlt.

² In den Naturschutzgebieten **Feuchtgebiete, Extensivwiesen / Trockenstandorte und Extensivweiden** ist das Düngen und die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmittel zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung untersagt. Wenn die mechanische Bekämpfung nicht zumutbar ist, sind Ausnahmen möglich. Weitere Ausnahmen sind in Bewirtschaftungsverträgen zulässig. Verboten sind ferner Terrainveränderungen und Ablagerungen aller Art.

Auf Extensivweiden ist nur die Kuh- und Rinderweide zulässig. Der Gemeinderat regelt die Beweidungszeiträume und -intensität durch Vertrag oder Verfügung.

Feuchtgebiete dürfen nicht vor dem 1. September, Extensivwiesen nicht vor dem 15. Juni gemäht werden. Das Schnittgut ist zu entfernen.

Der Gemeinderat und die kantonale Fachstelle Natur und Landschaft können in Bewirtschaftungsverträgen, Verfügungen oder Verordnung für Feuchtgebiete, Extensivwiesen / Trockenstandorte und Extensivweiden differenziertere oder weitergehende Bewirtschaftungsregelungen treffen.

³ In den **Pufferbereichen** (Übergangszone) ist die Anwendung von Klärschlamm und Dünger aller Art wie auch Pflanzenschutzmitteln untersagt. Andere Nutzungen als Weide, Streu- oder Dauerwiese sind nicht gestattet, ebenso Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art.

⁴ In **Waldschutzgebieten** sind die besonderen Pflanzengesellschaften, insbesondere die standorttypischen Baumarten zu erhalten. Naturverjüngung, Auslichtung und Bewirtschaftung des Waldes sind unter Beizug des kantonalen Forstdiensts so vorzunehmen, dass eine standortgerechte Zusammensetzung der Baum- und Straucharten sowie der Bodenpflanzen erhalten bleibt. Eine Begradigung des Waldsaumes ist nicht gestattet.

⁵ **Hecken, Feld- und Uferbestockung** sind in ihrer Fläche, Eigenart und Zusammensetzung zu erhalten. Machen gewichtige Vorhaben eine teilweise Entfernung unumgänglich, so ist in unmittelbarer Nähe für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung der Hecken und Feldgehölze sind zwischen November und März erlaubt. Dabei dürfen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtlänge und höchstens Abschnitte von 20 m Länge in einem Jahr auf den Stock gesetzt werden. Beidseits der Hecken und Feldgehölze ist ein Krautsaum von mindestens 3 m anzuordnen. Dieser ist extensiv zu bewirtschaften.

Art. 6 Landschaftsschutz (Ackerterrassen / Geotopschutzgebiet)

¹ **Ackerterrassen** sind in ihrer Ausdehnung und Lage zu erhalten. Massnahmen jeglicher Art, insbesondere Terrainveränderungen, die den Bestand beeinträchtigen, sind untersagt. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet.

² Das **Geotopschutzgebiet** ist von erdgeschichtlicher Bedeutung; es umfasst wichtige geomorphologische Zeugen und gibt Einblick in die Landschaftsentwicklung. Massnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder die natürliche Weiterentwicklung des Geotops beeinträchtigen, sind untersagt, insbesondere:

- a) die Erstellung neuer Bauten und Anlagen;
- b) Terrainveränderungen aller Art;
- c) Veränderungen des Wasserhaushaltes.

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet.

4. Bewilligungspflicht

Art. 7 Erweiterte Bewilligungspflicht

¹ Für die Schutzobjekte gemäss Schutzplan gilt eine gegenüber § 98 PBG erweiterte Bewilligungspflicht.

² Bei Kulturobjekten sind alle baulichen Änderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen bewilligungspflichtig. Dies gilt insbesondere bei:

- Veränderung von Fassaden- und Dachmaterialien oder Farbgebung
- Änderung an Fenstern, Türen, Toren und weiteren Fassadenelementen
- Gestaltung der Umgebung und Vorplätze

³ Bei den Kulturobjekten I sind zusätzlich auch Änderungen des Grundrisses im Innern bewilligungspflichtig.

⁴ In den Naturschutzgebieten sind Massnahmen, die eine Veränderung von Flora und Fauna oder des Wasserhaushaltes nach sich ziehen, bewilligungspflichtig. Das pflegebedingte gelegentliche Rückschneiden von Hecken und Gehölzen bedarf keiner Bewilligung.

5. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 8 Bewirtschaftung

In Bewirtschaftungsverträgen können zu Naturschutzgebieten sowie zu Hecken, Feld- und Uferbestockung weitere Regelungen über den Schutzzumfang, die Pflege, die Erhaltung und die Aufwertung gemacht werden.

Art. 9 Wiederherstellung, Ersatz

¹ Wer entgegen dem Schutzzweck in ein geschütztes oder vorsorglich geschütztes Objekt eingreift oder dessen Pflege vernachlässigt, so dass es in seiner Substanz gefährdet ist, kann angewiesen werden, auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, angemessenen Ersatz zu schaffen oder die nötigen Massnahmen zu dulden.

² Den Entscheid trifft bei den gemäss § 10 TG-NHG geschützten Objekten der Gemeinderat, im Übrigen das Departement für Bau und Umwelt.

Art. 10 Strafbestimmung

¹ Wer ein gemäss diesem Reglement geschütztes oder vorsorglich geschütztes Objekt vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Haft oder Busse bis zu CHF 20'000.00 bestraft. Wird die Widerhandlung aus Gewinnsucht begangen, ist die Höhe der Busse unbeschränkt.

² Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

Art. 11 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements sowie des Schutzplans. Der bestehende Schutzplan sowie das Schutzreglement vom 15. Oktober 1990 werden aufgehoben.

Verzeichnis der Schutzobjekte

1. Kulturobjekte teilweise mit Angabe der Grundeigentümer

Kulturobjekte I: Schutzobjekte von nationaler Bedeutung

Nr.	Assek. Nr.	Bezeichnung	Flurname	GB-Nr.
K 1	1	Schlossanlage	Sonnenberg	443
K 2	4	Wohnhaus, Speicher, Trotte	Sonnenberg	443
K 3	5	Ehemalige Schmiede, Waschhaus	Sonnenberg	443
K 4	8	Scheune, Stall, Schopf (Schloss-Ensemble)	Sonnenberg	443

Kulturobjekte II: Schutzobjekte von regionaler Bedeutung

Nr.	Assek. Nr.	Bezeichnung	Flurname	GB-Nr.
K 5	17	Bauernhaus (Wohnhaus mit Stall/Scheune)	Chöll	412
K 6	11	Bauernhaus	Chöll	420
K 7	31 32	Doppelwohnhaus mit Remise (Gamper-Gamper) (Hermann S.)	Vorstadt	4 5
K 8	34/35	Wohnhaus mit Scheune	Vorstadt	6
K 9	38	Speicher	Vorstadt	8
K 10	33	Wohnhaus mit Stallscheune (Gruber)	Vorstadt	18
K 11	39	Wohnhaus (Gamper/Altherr)	Vorstadt	26
K 12	59	Wohnhaus mit Stallscheune (Kreis)	Oberdorf	88
K 13	48	Wohnhaus mit Laden (Schümperli)	Oberdorf	66
K 14	66	Wohnhaus mit Scheune	Oberdorf	82
K 16	74	Wohnhaus (Oswald)	Mitteldorf	77
K 17	76	Wohnhaus (Gamper)	Mitteldorf	684
K 18	85	Wohnhaus mit Stallscheune (Gamper)	Mitteldorf	78
K 19	87	Wohnhaus mit Stallscheune (Bischof)	Mitteldorf	76
K 20	110	altes Pfarrhaus	Mitteldorf	51
K 21	107 394	Messmerhaus (Fritschi A.) Wüthrich K.)	Mitteldorf	100 102
K 22	111	Dorfkirche	Mitteldorf	52
K 23	105	Wohnhaus (Wüthrich)	Mitteldorf	102
K 24	88	Gemeindehaus	Mitteldorf	104
K 25	103	Schopf/Waschküche/Keller	Mitteldorf	116
K 26	101	Haus Bachmann (Erholungsheim)	Mitteldorf	116
K 27	99	„Lydiaheim“ (Mathys HP.)	Mitteldorf	529
K 28	100	Gartenhaus (Bachmann'sche Stiftung)	Mitteldorf	124
K 29	96 97	Wohnhaus (Herzog J.) (Stettler HR.)	Mitteldorf	565 129

Nr.	Assek. Nr.	Bezeichnung	Flurname	GB-Nr.
K 30	37, 566, 572	Wohnhaus mit Scheune (Schmutz) (Scheune = Kat. III)	Vorstadt	24, 775, 776

Kulturobjekte III: Schutzobjekte von lokaler Bedeutung

Nr.	Assek. Nr.	Bezeichnung	Flurname	GB-Nr.
K 31	36	Wohnhaus (Düring)	Vorstadt	7
K 34	108	Schulhaus	Mitteldorf	701
K 35	104	Wohnhaus mit Werkstatt	Mitteldorf	101
K 36	92	Wohnhaus mit Werkstatt (Fischer)	Mitteldorf	108
	94	(Schaffer)		109
K 37	98	Wohnhaus mit Schopf (Tobler H.)	Mitteldorf	513
K 38	131	Wohnhaus mit Stallscheune: (Ammann R.)	Mitteldorf	115
	134	(Abderhalden J.+ HU.)		629
	422	(Schessni A.)		666
K 39	139	Doppelwohnhaus (Reiss U.)	Unterdorf	573
	317	(Erne M.)		572
K 40	140	Scheune mit Wohnung (Reiss U.)	Unterdorf	639
	425	Müller K.)		126
K 41	146	Wohnhaus (Lüthi)	Unterdorf	797
K 42	151/152	Wohnhaus mit Schopf (Wartenweiler P.)	Unterdorf	139

2. Umgebungsschutzgebiete

Nr.	Assek. Nr.	Bezeichnung	Flurname	GB-Nr.
K 17a		Freiraum als Umgebungsschutz (Gamper R.)	Mitteldorf	725 77
K 18a		Freiraum als Umgebungsschutz	Mitteldorf	78
K 26a		Parkraum mit Baumbestand	Mitteldorf	116
K 27a		Parkraum mit Baumbestand	Mitteldorf	124

3. Natureinzelobjekte

Nr.	Bezeichnung	Flurname	GB-Nr.
NO 1	Kalksteinfindling	Grosswies (Rietmann W.)	395
NO 2	Kalksteinfindling	Wilenzholz	401
NO 3	Kalksteinfindling	Bergholz (Gross)	429
NO 4	Kalksteinfindling	Mösli	443
NO 5	Kalksteinfindling	Grosszelg/Sonnenbergstrasse	443

4. Einzelbäume

Nr.	Bezeichnung	Flurname	GB-Nr.
EB 1	Grösserer Nussbaum im Vorgarten des ehemaligen Bauernhauses (geschütztes Kulturobjekt).	Oberdorf	88
EB 2	Grösserer Nussbaum im Hofbereich zweier ehemaliger Bauernhäuser (geschützte Kulturobjekte).	Mitteldorf	78
EB 3	markante ortsbildprägende Linde	Unterdorf (Diener W.)	141
EB 4	Hoflinde	Ruggenbüel	263
EB 5	Birnbaum in Kuppenlage	Bommetacker/Chalbergarten	210
EB 6	Eiche in Hecke	Weierzipfel	213/214
EB 7	freistehende markante Eiche	Höchi	241
EB 8	markante Eiche	Grütwies	246
EB 9	markante Eiche	Mammet	231
EB 10	markante Eiche	Bruggwies	466
EB 11	mächtige Blutbuche	Mitteldorf	124
EB 12	Markante Linde	Trottenacker	159

5. Naturschutzgebiete

Feuchtgebiete

Nr.	Bezeichnung	Flurname	GB-Nr.
FG 1	Feuchtbiotop mit randlichen Ruderalflächen, einziges Feuchtgebiet in offener Flur	Schmidsacker	443
FG 2	Feuchtbiotop, Flachmoor	Tobelwald	443
FG 3	Feuchtbiotop, Waldsumpf mit Tümpel und Weiher	Tobelwald	443
FG 4	Kleines Feuchtbiotop (Quellried) in Waldecke	Schmidsacker	443

Extensivwiesen / Trockenstandorte und Extensivweide

Nr.	Objekttyp	Bezeichnung	Flurname	GB-Nr.
N 1	Extensivwiese	Extensivgenutzte Magerwiesenböschung, Refugium für Insekten und Kleinsäuger	Schmidsacker	443
N 2	Extensivwiese	Naturnahe, blumenreiche Wiese rundum Feuchtgebiet. Mit Waldrand-Krautstreifen vernetzt.	Schmidsacker	443
N 3	Extensivwiese	Krautsaum entlang südexponiertem Waldrand. Von vielfältigem Bewuchs. Mit Wiese rund um Feuchtgebiet vernetzt.	Schmidsacker	443
N 4	Extensivwiese	Naturnahe, extensiv bewirtschaftete Waldwiese am Waldrand.	Langfuri/Obertili	443

NICHT GENEHMIGT
 ENTSCHEID Nr. 16 vom 21.3.2025

Nr.	Objekttyp	Bezeichnung	Flurname	GB-Nr.
N 5	Trockenstandort	An S-exponiertem Waldrandbord gelegene Trockenwiese.	Immenbergacker	443
N 6	Extensivweide	S-exponierte, steilere Weide an trichterförmigem Abhang zum Wald, von Schafzaun umgeben.	Schürliacker	443
N 7	Trockenstandort	S-exponierte, steile Trockenwiese unterhalb Wald; oben von Schwarzdornreicher Hecke gesäumt.	Schoos	71, 362, 482
N 8	Trockenstandort	S- bis W-exponierte Trockenwiese, zwischen Strässchen (Am Sonneberg) und Wald.	Sonnenberg-Südhang	443
N 9	Trockenstandort	S-exponierte Wiese unterhalb Rebberg.	Sonnenberg-Südhang	443
N 10	Extensivweide	Steile, S-exponierte, magere Weide unterhalb Schlossareal.	Sonnenberg-Südhang	443
N 11	Extensivweide	S-exponierte Magerweide; im oberen Bereich mit einem Feldgehölz (Eiche, Weissdorn, Liguster, Brombeere, Schwarzdorn). Reich an Trespe, mit div. Kräutern.	Sonnenberg-Südhang	443
N 12	Trockenstandort	S-exponierte Trockenwiese mit dominierender Trespe und zahlreichen Blumen. Obere Abgrenzung unklar.	Im Täli (südlich)	149, 150, 151, 152, 153
N 13	Trockenstandort	S-exponierte Trockenwiese.	Sonnenberg-Südhang	501, 145, 149
N 14	Extensivwiese	S-exponierte, extensiv genutzte, rel. trockene Wiese unter Obstbaumbestand.	Im Wasen	154, 155
N 15	Trockenstandort	S-exponierte Trockenwiese	Tüfental	157, 156
N 16	Trockenstandort	S-exponierte Trockenwiese	Trottenacker	146, 147, 148, 159
N 17	Trockenstandort	S-exponierte Trockenwiese an steilerem Wiesenbord.	unterhalb Wishalde	16
N 18	Extensivwiese	Extensivwiese an leicht nach West abfallendem Hang. Im oberen Teil auf einem ca. 6 m breitem Streifen entlang Fahrweg: Trockenwiese.	Ruggenbüel	259
N 19	Kahlfläche	Praktisch vegetationsfreie Fläche (frisch umgebrochen).	Chürzi	205, 206, 467
N 20	Trockenstandort	S-exponierte Trockenwiese, mit locker stehendem Obstbaumbestand.	Trottenacker	160

Waldschutzgebiet

Nr.	Bezeichnung	Flurname	GB-Nr.
NW8	Auenwald entlang der Lauche. Mit Esche, Pappel, Erle, Bergahorn, usw.; teils grosse Bäume.	Frauwis / Schalterwisli	286, 287, 288, 290, 291

6. Hecken, Feld- und Ufergehölze

Nr.	Bezeichnung	Flurname	GB-Nr.
HFUG1	Hecke	unterhalb Wishalde	16
HFUG2	Hecke	Sandbüel	739
HFUG3	Hecke	Sandbüel	739
HFUG4	Hecke	Sandbüel	324
HFUG5	Hecke	Sandbüel	327
HFUG6	Hecke	Täli	153
HFUG7	Feldgehölz	Täli	152
HFUG8	Hecke	Täli	154
HFUG9	Hecke	Schüürli	306
HFUG10	Ufergehölz	Aachholz	223
HFUG11	Ufergehölz	Aachholz	223
HFUG12	Hecke	Weiherzipfel	214
HFUG13	Hecke	Hard	308
HFUG14	Hecke	Grütwies	230
HFUG15	Hecke	Pfaffenegg	161
HFUG16	Hecke	Pfaffenegg	160
HFUG17	Hecke	Schüürli	298

7. Ackerterrassen

Nr.	Bezeichnung	Flurname	GB-Nr.
AT1	2-teilige, durch Fahrweg getrennte, ehemalige Ackerterrasse, an Wiesen- und Ackerfelder angrenzend. Das östliche Teilobjekt ist nur schwach ausgebildet; beide Teile treten als Wiesenborde in Erscheinung.	Eggli	230
AT2	2-teilige, durch Fahrweg getrennte, ehemalige Ackerterrasse, an Wiesen- und Ackerfelder angrenzend. Das östliche Teilobjekt ist mit einer Hecke bestockt, das westliche tritt als weniger markantes Wiesenbord in Erscheinung.	Chürzi	208, 214
AT3	Ehemalige Ackerterrasse, an Wiesen- und Ackerfelder angrenzend, als Wiesenbord in Erscheinung tretend.	Chürzi	213
AT4	Ehemalige Ackerterrasse, an Ackerfelder angrenzend, zum grösseren Teil mit einer Hecke bestockt.	Sandbüel	739
AT5	Ehemalige Ackerterrasse, an Ackerfelder angrenzend, mit einer Hecke bestockt.	Sandbüel	739
AT6	Ehemalige Ackerterrasse, heute unteres Stassenbord eines Fahrwegs bildend, im nördlichen Bereich mit einer Hecke bestockt, im Übrigen als Wiesenbord in Erscheinung tretend.	Hard	308, 309

Nr.	Bezeichnung	Flurname	GB-Nr.
AT7	Ehemalige Ackerterrasse innerhalb einer Wiesenfläche, als Wiesenbord in Erscheinung tretend.	Hard	208
AT8	Ehemalige Ackerterrasse, mit einer Hecke bestockt, an Ackerfelder angrenzend.	Eggli	230

8. Geotopschutzgebiete

Nr.	Bezeichnung	Flurname	GB-Nr.
GEO 1	Immenberg-Südhang mit wichtigen Molasseaufschlüssen (OSM), Schuttfächern und nacheiszeitlichen Landschaftsformen	Tobelwald-Sonnenberg-Tüfental-Immenberg	div.

Hinweise zum Schutzplan

1. Waldschutzgebiete

Die Waldschutzgebiete NW1 bis NW7 beim Südhang des Immenbergs werden aus dem Schutzplan entlassen, da diese Gebiete durch die Schutzanordnung für das kantonale Waldreservat Immenberg geschützt werden. Die ehemaligen Waldschutzgebiete werden weiterhin als Hinweise im Schutzplan abgebildet.

Nr.	Bezeichnung	Flurname	GB-Nr.
NW1	S-exponierter Laubwald in Steilhang (Buchen, mit Eichen).	südlich Imebärgacker	443
NW2	S-exponierter Steilhangwald mit Laubholzbeständen (Buche, Ahorn, Esche, Eiche, Linde, usw.).	Täli	443, 151 – 157
NW3	Sanft nach W abfallender Wald mit Ahorn-Eschen-Bestand mittleren Alters, sowie Weiher. Durchgehend von Bärlauch bedeckt.	Tobelwald	443
NW4	S-exponierter Hangwald mit vorwiegend Laubholz (Buche, Ahorn, Esche), sowie Föhre und Lärche.	Schooss	355, 357, 362
NW5	S-exponierter Hangwald, mit Laubholz-Bestand (Buche, Esche, Ahorn).	Tobelwald	443
NW6	Im nördlichen Teil W-, im südlichen Teil S-exponierter Hangwald, mit Laubholz-Bestand (Esche, Ahorn, Buche); im südlichen Bereich mit viel Stechpalme im Unterholz.	Tobelwald	443
NW7	S-exponierter Steilhangwald mit Laubholz-Bestand (Buche, Esche, Ahorn).	Öölbärg	149, 443

2. Archäologische Schutzgebiete

Die archäologischen Schutzgebiete AS1 bis AS3 werden aus dem Schutzplan entlassen, da diese Gebiete im Zonenplan der Gemeinde Stettfurt festgelegt sind. Die archäologischen Schutzgebiete werden weiterhin als Hinweis im Schutzplan abgebildet.

Nr.	Bezeichnung	Flurname	GB-Nr.
AS 1	Ehem. Werkgruben	Laubi	238, 239, 240
AS 2	Gräberfundstelle	Sandbüel	324, 345, 346
AS 3	Ehem. Burg, Schlossumgebung	Sonnenberg	443

POLITISCHE GEMEINDE STETTFURT

Der Gemeindepräsident

Markus Bürgi



Die Gemeindeschreiberin

Janine Bohner



Vom Gemeinderat beschlossen am 22. Februar 2024.

Öffentliche Auflage vom 8. März 2024 bis 27. März 2024

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am *21.3.2025*
Entscheid Nr. 16

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am *01.06.2025*

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
8500 FRAUENFELD